



Gemeinsam
IT gestalten.



IT.Niedersachsen

Infoblatt für Behörden für den Melderegisterdatenspiegel in Niedersachsen (technische Anforderungen)

erstellt von:
erreichbar unter:
Stand:

IT.Niedersachsen
Melderegister@it.niedersachsen.de
23.10.2015



IT.Niedersachsen

Der Melderegisterdatenspiegel in Niedersachsen realisiert das nach BMG §38 geregelte automatische Abrufverfahren für öffentliche Stellen (§38 Abs.1 – Einfache Behördenauskunft) und Sicherheitsbehörden (§38 Abs.3) in dem vom Gesetz vorgegebenen Rahmen und gestattet den Behörden nach erfolgter Registrierung den Zugriff auf das Melderegister.

Für die angeschlossenen Behörden ergeben sich daraus sowohl organisatorische als auch technische Anforderungen, auf die in diesem Infoblatt speziell verwiesen werden soll.

§39 Abs. 1 des BMG bestimmt, dass die abrufende Stelle durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen hat, dass die Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden. Der Registrierungsprozess sichert, dass über die Identität der abrufenden Stelle kein Zweifel besteht und benennt einen namentlich bekannten Administrator, der eigenverantwortlich Nutzer in der jeweiligen Behörde anlegt. Die organisatorischen Abläufe zur Sicherung o.g. Anforderung liegen in Verantwortung der Behörde. Sie muss ebenso sichern, dass die entsprechenden Zugangsdaten geheim gehalten werden und Zugänge für nicht mehr berechnigte Personen gesperrt bzw. gelöscht werden. Die Nutzer sind über die Zweckbindung der abgerufenen Daten nach § 41 BMG zu belehren und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Eine Einschränkung des Zugriffs auf den Melderegisterdatenspiegel auf ausschließlich autorisierte Clients durch geeignete technische Maßnahmen (Firewallregeln) wird empfohlen.

Zur Sicherung der zur Abfrage genutzten Clients gegen unbefugten Zugriff sind durch die Behörde geeignete organisatorische (bspw. Zugangskontrollen) und technische (bspw. Virenschutz) Maßnahmen zu treffen.

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, dass die Zugangsdaten zum Melderegisterdatenspiegel nur den Zugriffsberechtigten ausgehändigt werden und diese über den Umgang mit diesen Daten in geeigneter Weise zu belehren.

Grundsätzlich wird ein Zugriff auf den Melderegisterdatenspiegel nur TLS/SSLverschlüsselt zugelassen. Der unverschlüsselte Zugriff wird technisch durch IT.Niedersachsen gesperrt.

Der Zugriff erfolgt ausschließlich über das Landesnetz des Landes Niedersachsen.

Die Nutzer sind darüber zu informieren, dass IT.Niedersachsen entsprechend §40 Abs. 1 des BMG jeden Zugriff auf den Melderegisterdatenspiegel protokollieren wird, und diese Protokolle auf Auffälligkeiten turnusmäßig manuell und automatisiert prüfen wird.

IT.Niedersachsen wird bei Verdacht auf gesetzeswidrige Zugriffe auf den Datenspiegel mit der jeweiligen Behörde Kontakt aufnehmen und behält sich ausdrücklich vor, den Zugriff ggf. zu sperren.

Für die Protokollierung der Zugriffe von Sicherheitsbehörden sind nach §40 Abs. 3 die jeweiligen Behörden selbst zuständig. IT.Niedersachsen bietet an, im Rahmen einer (gesondert zu beauftragenden) Auftragsdatenverarbeitung, die erforderlichen Protokolldaten im gesetzlich geforderten Umfang zu erheben. Die Sicherheitsbehörde erhält in dem Fall Zugriff auf diese Protokolldaten. Für die Prüfung der Protokolle einschließlich der Einleitung passender Maßnahmen zur Mißbrauchsverhinderung bleibt die Sicherheitsbehörde selbst verantwortlich. IT.Niedersachsen nimmt keine Prüfung dieser



Protokolldaten vor. Dessen ungeachtet wird IT.Niedersachsen die jeweilig zuständigen Behörden bei technischen Auffälligkeiten (wie z.B. Häufung von Abfragen zu ungewöhnlichen Zeiten) informieren und zur Prüfung auffordern.

IT.Niedersachsen behält sich vor, zu den von den Behörden getroffenen Maßnahmen Sicherheitsaudits durchzuführen und ggf. konkrete Maßnahmen zur Abstellung dabei festgestellter Mängel zu fordern.